

Bundesstaatliche Ersatzmittel-Verordnungen.

Proben moderner Gesetzgebungskunst.

5. Nach der Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatz-Lebensmitteln vom 7. März 1918 dürfen Ersatz-Lebensmittel gewerbsmäßig nur hergestellt und verkauft werden, wenn sie von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind. Der Antrag auf Genehmigung muß genaue Angaben über die Zusammensetzung des Ersatz-Lebensmittels und über das Herstellungsverfahren, eine Berechnung der Herstellungskosten, die Angabe der Groß- und Kleinhandelsverkaufspreise u. dergl. enthalten. Der Reichsanzler kann die Vorschriften der Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs ausdehnen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden dahingehende Bestimmungen treffen.

In welcher Weise einzelne Bundesstaaten von diesem Bestimmungsrecht Gebrauch gemacht haben, mögen einige Beispiele zeigen:

1. Sachsen, Bayern, Württemberg u. a. haben — im Gegensatz zu Baden — die Verordnung nicht auf „einzelne Gegenstände des täglichen Bedarfs“ ausgedehnt, sondern schlechthin auf alle Gegenstände des täglichen Bedarfs. Es ergibt sich folgender Zustand: a) Heutzutage gibt es in den meisten Industrien überhaupt keine Mittel mehr, die nicht als Ersatzmittel zu bezeichnen sind; denn dieser Begriff Ersatzmittel wird — nach einer Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 8. April 1918 — übermäßig ausgedehnt: es genügt schon, daß das jetzt hergestellte Mittel das frühere Mittel „in gewissen Eigenschaften oder Wirkungen“ ersetzen soll, daß in der Zusammensetzung, in der Art und Menge der Rohstoffe irgendeine Veränderung gegenüber der Friedenszeit eingetreten ist. b) Ebenso gibt es nur noch wenige Sachen, die nicht als Gegenstände des täglichen Bedarfs zu erachten sind. In der amtlichen Begründung des Gesetzes gegen Preisverbrei vom 8. Mai 1918 heißt es:

„Es ist nicht zu verkennen, daß bei solcher Auslegung des Begriffs „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ der Kreis der Gegenstände, die nicht darunter fallen, verhältnismäßig eng ist. In der Hauptsache wird es sich um reine Luxus-Gegenstände handeln.“

In vielen Kleinhandels-Geschäften, wie Drogerien, wird eine größere Anzahl von Waren, beispielsweise Haaröl, hergestellt, natürlich nicht mehr so wie in Friedenszeiten. Jeder Detailist müßte zunächst diese Ware, bevor er sie feilhält, bei der Ersatzmittelstelle anmelden. Wendet er die Zusammensetzung, was bei der heutigen Lage der Dinge gar nicht zu vermeiden ist, so muß er ein neues Genehmigungs-gesuch einreichen. Begt man gar die Auffassung des Kriegs-ernährungsamts zugrunde, die — abweichend von der Rechtsprechung des Reichsgerichts — sogar Möbel und Leder als Gegenstände des täglichen Bedarfs ansieht, so wird es in der Tat nur noch wenige Waren geben, die nicht anmeldungs- und genehmigungspflichtig wären.

Die Ersatzmittelstellen der Bundesstaaten, die ohne Rücksicht auf die sich ergebenden Folgen die Ersatz-Lebensmittel-Verordnung auf alle Ersatzmittel für Gegenstände des täglichen Bedarfs ausgedehnt haben, würden Millionen von Gesuchen prüfen müssen, wenn die Verordnung wirklich befolgt werden sollte. So ergibt sich der Rechtszustand, daß die Ersatzmittelstellen sich in Wirklichkeit mit der Prüfung eines ganz verschwindenden Bruchteiles befassen, während der größte Teil — entgegen der Verordnung — unangemeldet und auch unangefochten bleibt. Charakteristisch für die Geschäftshandhabung ist jedoch, daß man vielfach gerade die Fabrikanten altherwürdiger, bekannter Artikel zur Anmeldung aufgefordert hat, weil man annahm, daß die Zusammensetzung dieser Artikel während der Kriegszeit eine Aenderung erfahren haben müsse.

2. Nach § 1 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 erstreckt sich die von einer Ersatzmittelstelle für ein Ersatz-Lebensmittel erteilte Genehmigung auf das ganze Reichsgebiet. Abweichend hiervon haben Sachsen, Bayern, Baden und andere Bundesstaaten ausdrücklich bestimmt, daß die Genehmigung für die von ihnen untersuchten Ersatzmittel, wie zum Beispiel Klebstoff, Pulver und dergleichen, nur für den einzelnen Bundesstaat gilt. Die Absicht der Bundesratsverordnung, die den Fabrikanten eine Erleichterung verschaffen wollte, ist dadurch zu Ungunsten der Ersatzmittel, die nicht Lebensmittel sind, vereitelt. Die Folge ist, daß ein Fabrikant bei jedem Bundesstaat, der von dem Recht auf Ausdehnung Gebrauch macht, eine besondere Genehmigung nachsuchen muß. Es gibt in der Industrie viele Zweige, die hundert und mehr Mittel herstellen. Jedes dieser Mittel muß bei jedem dieser Bundesstaaten angemeldet werden. Die Durchschnittskosten für die Anmeldung betragen 50 Mk. Ein Fabrikant, der hundert Ersatzmittel herstellt, hätte also an jedem Bundesstaat je 5000 Mk. Genehmigungs-Gebühren zu entrichten. Ebenso müßte der Kleinhändler, der Waren zum Vertriebe im eigenen Geschäft herstellt, für jeden Artikel und bei jeder Abänderung in der Zusammensetzung immer wieder ein Genehmigungs-gesuch mit 50 Mk. Vorschuh einreichen. Zu Ehren Preußens sei hervorgehoben, daß dieses die verständige Bestimmung getroffen hat: „Eine Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird zur Zeit nicht beabsichtigt.“

3. Die radikalste Verordnung hat das Sächsische Ministerium des Innern unterm 20. April d. J. erlassen. Nicht nur, daß es die Bestimmungen auf alle Gegenstände des täglichen Bedarfs ausgedehnt hat, sondern es hat in § 3 auch noch folgende Bestimmung getroffen:

„Die Ersatzmittelstelle ist befugt, den Hersteller zur Einreichung des Antrags auf Genehmigung und zur Einzahlung des Kostenvorschlusses aufzufordern, auch wenn der Aufgeforderte bestreitet, daß die Ware der Genehmigungspflicht unterliege. Wird der Aufforderung nicht pflichtgemäß Folge gegeben, so kann die Ersatzmittelstelle ohne weitere Prüfung die gewerbsmäßige Herstellung und den Vertrieb der Ware untersagen.“

„Ohne weitere Prüfung“: eine Vermutung genügt. Der Fabrikant, der weiß, daß kein Ersatzmittel vorliegt, muß trotzdem anmelden, muß trotzdem 50 Mark einzahlen, nur weil die Ersatzmittelstelle ihn zur Anmeldung auffordert; sonst wird die Herstellung und der Vertrieb untersagt, obwohl überhaupt kein Ersatzmittel vorliegt. Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß diese Bestimmung von keinem Gericht als rechtmäßig anerkannt werden würde. Indes wäre dem Fabrikanten, dessen Betrieb durch die Untersagung lahmgelegt ist, sehr wenig damit gedient, daß er in einem etwa wegen Übertretung der Ersatzmittel-Vorschriften anhängig gemachten Strafverfahren freigesprochen wird.

Ferner enthält die sächsische Ausführungs-Verordnung folgende Bestimmung:

„Die Prüfung erstreckt sich auch auf die vom Antragsteller zur Herstellung eines Ersatzmittels bezogenen Bestandteile. Die Hersteller dieser Bestandteile sind verpflichtet, der Ersatzmittelstelle auf Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Einzelheiten anzugeben.“

Der sächsischen Ersatzmittelstelle wird also das Recht beigelegt, auch die Hersteller einzelner Bestandteile, die gar keiner Anmeldung bedürfen, zur Auskunftserteilung zu verpflichten. Auch diese Bestimmung widerspricht elementaren Rechtsgrundsätzen. Will Sachsen auch die Hersteller von Bestandteilen außerhalb des Königreichs Sachsen zur Auskunftserteilung zwingen?

Die Folge aller derartigen, in der Praxis unausführbaren Bestimmungen ist: Die reelle Industrie, die sie beachtet, wird beunruhigt, schikantert und geschädigt; die Schwindel-Industrie kümmert sich nicht um sie und weiß Um- und Auswege zu finden; die Achtung vor dem Gesetz wird systematisch untergraben; das Heer der unproduktive Siphon-Arbeit leistenden Beamten wird vermehrt. In der Wilhelmstraße zu Berlin aber schreibt die volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegs-ernährungsamts, in der die fleißigsten Männer dieses Jahrhunderts sitzen, hoffentlich bald wieder ein dickes, gelehrtes Buch über die absolute Notwendigkeit der Verordnungen; für gute Ausstattung sorgt ihr Verlag Reimar Hobbing.